

Der Vorsorgeauftrag

Mit Hilfe eines Vorsorgeauftrags besteht die Möglichkeit, Vorkehrungen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit zu treffen. Wer sich fragt, ob dies nötig sei, sollte sich vor Augen führen, was passiert, wenn einem unerwartet, z.B. durch einen Unfall, die Entscheidungsmacht geraubt wird. Wer entscheidet dann? Kennt diese Person die eigenen Wünsche?

Viele Verheiratete sind fälschlicherweise der Meinung, bei eigener Urteilsunfähigkeit könne ihr Ehepartner alle Angelegenheiten für sie regeln. Zwar kommt dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner auch ohne Vorsorgeauftrag ein gesetzliches Vertretungsrecht zu, dieses ist jedoch beschränkt auf Alltagshandlungen. Für alles, was darüber hinausgeht, muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) beigezogen werden. Konkubinatspartner haben gar kein gesetzliches Vertretungsrecht.

Vorsorgeauftrag

Wird eine Person handlungsunfähig, klärt die Kesb ab, ob ein gültig errichteter Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ja, können die im Vorsorgeauftrag bestimmten Personen im Sinne der Anweisungen des Auftraggebers anstelle der Kesb handeln.

Der Vorsorgeauftrag kann von jeder volljährigen und urteilsfähigen Person für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit



Auch bei Ehepaaren ist ein Vorsorgeauftrag wichtig.

Bild: PD

keit erteilt und auch jederzeit widerrufen werden. Er muss handschriftlich erstellt oder notariell beurkundet sein.

Es können eine oder mehrere vertretungsberechtigte Personen ernannt werden. Die beauftragten Personen

sollten Kenntnis vom Vorsorgeauftrag haben und mit ihrer Beauftragung einverstanden sein. Sinnvollerweise wird der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags dem zuständigen Zivilstandsamt gemeldet.

Aufgabenbereiche

Der Vorsorgeauftrag kann für drei Bereiche erteilt werden. Beim Bereich Personensorge geht es um Unterstützung im Alltag und um Entscheidungen in pflegerischen und medizinischen Fragen. Die Vermögenssorge beinhaltet die Verwaltung von Einkommen und Vermögen. Dazu gehört etwa der Verkehr mit Banken. Die Vertretung im Rechtsverkehr bezieht sich vor allem auf das Eingehen und Auflösen von Verträgen und die Vertretung vor Behörden und Gerichten. Der Vorsorgeauftrag sollte offene und dennoch umfassende Formulierungen enthalten, damit das Selbstbestimmungsrecht

bestmöglich ausgeschöpft werden kann.

Wirksamkeit

Die Wirkung des Vorsorgeauftrags tritt erst ein, wenn ein Arztzeugnis vorliegt, wonach der Auftraggeber urteilsunfähig ist und der Vorsorgeauftrag durch eine Verfügung der Kesb in Kraft gesetzt wurde.

Fazit

Wer einen Vorsorgeauftrag verfasst, erleichtert seinem Umfeld den Umgang mit einer ohnehin sehr anspruchsvollen Situation. In der Praxis bleibt es eine Herausforderung, den Zeitpunkt der Urteilsunfähigkeit und somit die Aktivierung des Vorsorgeauftrags zu bestimmen, vor allem bei schleichender Verschlechterung der gesundheitlichen Situation oder falls sich der Betroffene dagegen sträubt, als urteilsunfähig zu gelten.

AUTOR



Rico A. Bischof
dipl. Wirtschaftsprüfer
awp ag überwangen

AUTOR



Michèle Bütler-Zurbuchen
dipl. Wirtschaftsprüferin
awp ag überwangen